

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 5. Oktober 2021

584

GRG Nr.	20	EA 85	219
---------	----	-------	-----

**Einfache Anfrage von Barbara Müller und Peter Schenk vom 1. September 2021
„Nötigung am KSF: Maske aufsetzen oder PCR-Test!“**

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einfache Anfrage thematisiert das Schutzkonzept des Kantonsspitals Frauenfeld, das eine Maskenpflicht und eine Testpflicht für Patientinnen und Patienten und Besucherinnen und Besucher beinhaltet.

Frage 1

Der Regierungsrat verweist für die Funktionsweise und die Aussagekraft von PCR-Tests auf die Beantwortung vom 24. August 2021 der von demselben Vorstösser und derselben Vorstösserin eingereichten Einfachen Anfrage „Anzahl Testzyklen bei PCR-Test bzgl. Covid-19“ (GR 20/EA 80/211). Obwohl der Nachweis von viraler RNA mittels PCR-Test in aller Regel mit dem Vorliegen infektiöser Viruspartikel gleichzusetzen ist, bedeutet dies nicht in allen Fällen, dass eine klinisch relevante Infektiosität vorliegt. Diagnostisch müsste eine Infektiosität mit dem Anzüchten von Viren nachgewiesen werden. Da die Anzucht ein zeitaufwendiges und störungsanfälliges Verfahren darstellt, ist der PCR-Test das geeignete und zweckmässigste Vorgehen, um infektiöse Personen möglichst zuverlässig und frühzeitig zu identifizieren. Deshalb hat sich diese Nachweismethode weltweit als Goldstandard etabliert. Es bildet die Basis für die TTIQ-Strategie des Bundes (Testen, Tracen, Isolation, Quarantäne).

Im Einklang mit diesen Erläuterungen wird in der im Vorstoss erwähnten Publikation der WHO zur PCR-Methode als eine der Kernaussagen des Berichts ausgeführt: „Nucleic acid amplification tests (NAAT) are the reference standard for diagnosis of acute SARS-CoV-2 infection“ (S. 1). NAAT sei überdies „the most sensitive and specific and is therefore recommended as the reference standard“ (S. 2). Vor diesem Hintergrund ist die in der Einfachen Anfrage geäusserte Feststellung, dass auch die WHO PCR-Tests als ungeeignet für die Diagnose bezeichnet hätte, nicht nachvollziehbar und falsch.

Bei aufmerksamer Durchsicht des zitierten WHO-Artikels lässt sich erkennen, dass der derzeitige Verzicht auf eine Empfehlung zur breiten Testung asymptomatischer Personen weitgehend darauf basiert, dass andere Bevölkerungsgruppen bei mangelnden Testkapazitäten priorisiert werden sollen. Da die Testkapazitäten in der Schweiz ausgebaut wurden und vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) im Testkonzept kalkuliert eingesetzt werden, steht die nationale Teststrategie nicht im Widerspruch zu den WHO-Empfehlungen. Diese enthalten beim Vorhandensein der Kapazitäten auch gezielte Testungen asymptomatischer Personengruppen als Massnahme, angepasst an nationale und epidemiologische Begebenheiten. Der zweite Pfeiler der TTIQ-Strategie (gezieltes und repetitives Testen) der nationalen Teststrategie fokussiert auf solche Niederprävalenzszenarien in spezifischen Kollektiven (Schulen und Betriebe).

Die Interpretation des zitierten Nature-Artikels ist unzutreffend. Es ist unwissenschaftlich und unzulässig, einen Artikel ohne longitudinale Daten aus den Anfängen der Pandemie und aus dem Kontext der zwischenzeitlich weiterführenden Literatur zu lösen. Allein die Studiendurchführung nach einem über zwei Monate andauernden, rigorosen Lockdown lässt erkennen, dass das Studiendesign derartige Aussagen nicht zulässt. Die Studie wurde in der wissenschaftlichen Debatte denn auch verschiedentlich kritisiert.¹ Mittlerweile liegen zur Frage des PCR-Testungen zudem bereits Meta-Analysen vor.²

Frage 2

Patientinnen und Patienten werden an den Kantonsspitalern immer behandelt, auch ohne Test und ohne Maske, wenn es nicht anders geht (z.B. dringende Notfälle). Die Masken- und Testpflicht fokussiert auf die Besucherinnen und Besucher, wie dies auf der Homepage der Spital Thurgau AG klar definiert ist. Im Spital zählen nicht nur die Interessen von Einzelpersonen, sondern vielmehr auch die Gesamtheit und die Funktionsfähigkeit der Gesundheitsversorgung. Eine Güterabwägung der Spital Thurgau AG hat zur generellen Masken- und Testpflicht geführt. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung, hat er doch mit RRB Nr. 545 vom 14. September 2021 die Zertifikatspflicht auf Besucherinnen und Besucher von Spitäler, Kliniken, Pflegeheimen und Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung ausgedehnt. Dies verunmöglicht jedoch nicht die in den Thurgauer Institutionen gelebte Praxis, in Spezialsituationen im Einzelfall adäquate Ausnahmen vorzusehen, etwa für Besuche von sterbenden Angehörigen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

¹ Vgl. [https://www.thelancet.com/journals/lanepo/article/PIIS2666-7762\(21\)00059-4/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lanepo/article/PIIS2666-7762(21)00059-4/fulltext).

² Vgl. <https://www.pnas.org/content/118/34/e2109229118>.